

AMTSBLATT

Inhaltsverzeichnis		Seite
1.	Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Herten	2-9
2.	Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herten	10-31
3.	Satzung über den Gebührentarif für die Benutzung der Übergangwohnheime für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge der Stadt Herten	32-33
4.	Eintrittspreise für die Bäder der Copa Ca Backum Herten GmbH ab 01.10.2012	34-36

Herausgeber und Druck:
Stadt Herten, „Der Bürgermeister“

Redaktion: FB 1.1 – Ratsangelegenheiten/
Repräsentation

Erscheinen: bei Bedarf
Ausgabe kostenlos im Rathaus Herten
und der Bezirksverwaltungsstelle
Westerholt / Bertlich

Ausgabennummer: **11/2012**
Ausgabetag: **05.10.2012**

Jahresabonnement: 18,00 €

Bestellung im Rathaus:
Zimmer: 142
Telefon: 02366 / 303-356
E-Mail: j.doering@herten.de



HERTEN

- 2 -

Verwaltungsgebührensatzung
der Stadt Herten
vom 05.10.2012

Auf Grund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 296) hat der Rat der Stadt Herten in seiner Sitzung am 26.09.2012 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige besondere Leistungen

- (1) Für die in dem anliegenden Gebührentarif genannten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Verwaltung der Stadt Herten werden nach dieser Satzung Verwaltungsgebühren erhoben, wenn der Beteiligte die besondere Leistung beantragt hat oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.
- (2) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren auf Grund anderer bundes- oder landesrechtlicher Vorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Gebühr ist nach dem Gebührentarif zu bemessen, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Soweit der Tarif Mindest- oder Höchstsätze vorsieht, wird die Gebühr nach dem Verwaltungsaufwand sowie der wirtschaftlichen und sonstigen Bedeutung des Gegenstandes für den Gebührenschuldner bemessen und auf volle zehn Euro abgerundet.
- (3) Werden mehrere gebührenpflichtige Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten gleichzeitig vorgenommen, so ist für jede Leistung die entsprechende Gebühr zu entrichten.

§ 3

Gebührenfreiheit

- (1) Gebührenfrei sind:
 1. mündliche Auskünfte,
 2. besondere Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften Gebührenfreiheit besteht,
 3. Verwaltungsleistungen bei Dienstaufsichtsbeschwerden,
 4. Verwaltungsleistungen in Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Sozial- und Jugendhilfe, der Kriegsopferfürsorge, der Unterhaltssicherung, der Ausbildungsförderung, des Schwerbehindertengesetzes, des Wehrpflichtgesetzes, des Heimkehrergesetzes,
 5. Leistungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten der Stadt Herten ergeben,
 6. Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
 7. Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.)

(2) Gebührenbefreiungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 4
Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 Kommunalabgabengesetz NRW kann die Stadt auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die besondere Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6
Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührensschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührensschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.
- (4) Wird die gebührenpflichtige Leistung nach § 1 dieser Satzung durch Übersendung einer Bescheinigung, Abschrift usw. an den Antragsteller abgeschlossen, wird die fällige Gebühr schriftlich angefordert.

§ 7
Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme
von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

Für die Ablehnung oder bei der Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide wird die Verwaltungsgebühr nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 und Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes NRW erhoben.

§ 8
Beitreibung

Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156, 818), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 756, 793).

§ 9
Inkrafttreten

Die Verwaltungsgebührensatzung tritt am 05. Oktober 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Herten vom 04. Dezember 2006 außer Kraft.

Gebührentarif
Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung
der Stadt Herten vom 05.10.2012

Tarif-Nr.	Verwaltungsleistung	Gebühr in EUR
1.	<u>Vervielfältigungen und Auszüge</u>	
1.1	Dienstlich erstellte Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für jede Seite	0,60
1.2	Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,85
1.3	Farbkopien und -ausdrücke im Format DIN A 4	1,10
	im Format DIN A 3	1,60
	im Format DIN A 2	2,60
1.4	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	8,00
2.	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</u>	22,00
3.	<u>Lichtpausen und Plots</u>	
3.1	DIN A 4	7,50
3.2	DIN A 3	8,50
3.3	DIN A 2	10,50
3.4	DIN A 1	12,50
3.5	DIN A 0	14,50
3.6	Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben	
4.	<u>Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch</u> je angefangene halbe Stunde	20,00
5.	<u>Schriftliche Auskunft über statistische Daten, Bereitstellung von Tabellen, Listen, etc. auch in digitaler Form</u> je angefangene halbe Stunde	20,00
6.	<u>Bereitstellung von Daten der Stadtentwicklung/ Stadtplanung aus der Regionaldatei</u>	11,00 bis 33,00

Tarif-Nr.	Verwaltungsleistung	Gebühr in EUR
7.	<u>Bescheinigung über Erschließungsbeiträge</u>	8,50 bis 290,00
8.	<u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</u>	
	je angefangene halbe Stunde	22,00
9.	<u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</u>	
9.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	22,00
9.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	22,00
9.3	Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	13,00
10.	<u>Serviceleistungen Archiv</u>	
10.1	Schriftliche Auskünfte, für die Nachforschungen in Literatur, Archivbeständen u. a. durchgeführt werden je angefangene halbe Stunde	22,00
10.2	Anfertigung von Transkriptionen (Abschriften) aus Archivalien des Stadtarchivs pro Seite	5,00
10.3	Beglaubigungen von Dokumenten pro Dokument	2,00
10.4	Rückvergrößerung von Mikrofilmen/Mikrofiches pro Rückvergrößerung DIN A 4 pro Rückvergrößerung DIN A 3	2,00 3,00
10.5	Anfertigung fotografischer Aufnahmen und Scans durch das Archivpersonal je angefangene Viertelstunde Überspielung auf von der Stadt bereitgestellte Datenträger (CD-ROM, DVD, etc.)	5,00 3,00
10.6	Gestattungsgebühren für das Recht der Wiedergabe von Reproduktionen in Büchern, Broschüren, Periodika je Bild-/Textseite kommerzielle Wiedergabe Postkarten, Poster, Kalender Wiedergabe von Filmaufnahmen, je angefangene Minute Wiedergabe von Tonaufnahmen, je angefangene Minute für die Verwendung in Onlinedinesten/Internet	10,00 15,00 30,00 20,00 50,00

Tarif-Nr.	Verwaltungsleistung	Gebühr in EUR
11.	<u>Leistungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW</u>	
11.1	Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft mit erheblichem Vorbereitungsaufwand	10,-- bis 500,--
11.2	Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger bei umfangreichem Verwaltungsaufwand	10,-- bis 500,--
11.3	Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger bei außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere, wenn Daten abgetrennt oder geschwärzt werden müssen zum Schutz privater Interessen	10,-- bis 1.000,--
11.4	Zurückweisung eines Widerspruchs gegen eine Sach- oder Kostenentscheidung	10,-- bis 50,--
	Die Bestimmungen der Verwaltungsgebührenordnung zum Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (VerwGebO IFG NRW) bleiben im Übrigen unberührt.	
12.	<u>Serviceleistungen Bauordnung</u>	
12.1	Gewährung von Akteneinsicht (persönliche Einsichtnahme)	
12.1.1	Anforderung einer Hausakte ohne Akteneinsicht	34,60
12.1.2	Gewährung von Akteneinsicht einschl. Aktenanforderung	
12.1.2.1	in eine Hausakte	44,30
12.1.2.2	in je weiteren zur Hausakte gehörenden Band	8,60
12.1.3	Anforderung einer Hausakte im beschleunigten Verfahren (innerhalb von 24 Stunden (12.1.1/12.2.2.1))	38,90
12.2	Aktenausleihe (nur an öffentlich bestellte Sachverständige)	
12.2.1	Herausgabe von Akten an öffentlich bestellte Sachverständige je Band für einen Zeitraum von 1 Monat	50,80
12.2.2	Verlängerung der Frist unter Tarifstelle 12.2.1 je Monat und Akte	46,40
12.2.3	Mahngebühr für nicht fristgerecht zurückgegebene Akten zusätzlich zur Gebühr nach Tarifstelle 12.2.2 je Mahnung	5,40
12.3.	Schriftliche Aktenauskunft oder angeforderte Einsichtnahme einer mündlichen oder schriftlichen Bestellung (Zusendung der Unterlagen)	
12.3.1	aus einer Hausakte	51,80
12.3.2	aus je weiterem zur Hausakte gehörenden Band	19,40

12.4	Anfertigung von Kopien	
12.4.1	Format DIN A4, je Kopie Schwarz-Weiß	1,80
12.4.2	Format DIN A3, je Kopie Schwarz-Weiß	2,70
12.4.3	Format DIN A2, je Kopie Schwarz-Weiß	5,50
12.4.4	Format DIN A1, je Kopie Schwarz-Weiß	11,00
12.4.5	Format DIN A0, je Kopie Schwarz-Weiß	22,00
12.4.6	Ohne Format, je Kopie pro m ²	22,00
13.	<u>Erteilung einer Genehmigung zur Aufgrabung</u>	50,00

Gebührentarif
Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung
der Stadt Herten vom 05.10.2012

Der Gebührentarif enthält unter Nr. 6, 7 und Nr. 11 einen Tarifrahmen von 8,50 € bis 1.000,-- €. Nach § 2 Abs. 2 der Verwaltungsgebührensatzung ist zur Anwendung des Tarifr Rahmens u. a. der Verwaltungsaufwand zu Grunde zu legen. Als Maßstab wird dabei die Leistungsdauer nach Zeiteinheiten unter Berücksichtigung der Gebührenbedarfsberechnung gemäß der folgenden Tabelle angewandt:

Zeiteinheiten	Kostendeckender Gebührentarif	Tarif
bis...Minuten	Sp. 1 x 0,81 €	€ abgerundet
Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3
15	12,15 €	10,-- €
30	24,30 €	20,-- €
45	36,45 €	30,-- €
60	48,60 €	40,-- €
75	60,75 €	60,-- €
90	72,90 €	70,-- €
105	85,05 €	80,-- €
120	97,20 €	90,-- €
135	109,35 €	100,-- €
150	121,50 €	120,-- €
165	133,65 €	130,-- €
180	145,80 €	140,-- €
195	157,95 €	150,-- €
210	170,10 €	170,-- €
225	182,25 €	180,-- €
240	194,40 €	190,-- €
255	206,55 €	200,-- €
270	218,70 €	210,-- €
285	230,85 €	230,-- €
300	243,00 €	240,-- €
315	255,15 €	250,-- €
330	267,30 €	260,-- €
...

Bekanntmachungsanordnung

Die Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Herten, die der Rat in seiner Sitzung am 26.09.2012 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

Verwaltungsgebührensatzung

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 05.10.2012



Dr. Ulf Paetzel
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung
gem. § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) v. 26.08.1999

Die „Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herten“, die der Rat in seiner Sitzung am 26.09.2012 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

„Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herten“

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung bzw. sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 26.09.2012



Dr. U. Paetzel
Bürgermeister

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herten

vom 26.09.2012

Aufgrund

- der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685),
- der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863, ber. S. 975),
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.),
- des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I 2002, S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 23 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 2012, S. 212),
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I 2009, S. 2353) sowie
- des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) vom 16. März 2005 (BGBl. I 2012, S. 762), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 2012, S. 212)

hat der Rat der Stadt Herten in seiner Sitzung am 26.09.2012 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsangabe

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Aufgaben und Ziele
- § 2 Abfallentsorgungsleistungen der Stadt/Begriffsbestimmungen
- § 3 Ausgeschlossene Abfälle
- § 4 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen sowie Abfällen aus Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des med. Bereichs
- § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 6 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang
- § 8 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung
- § 9 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

II. Entsorgung von Abfällen zur Verwertung und Beseitigung, sperrige Abfälle

- § 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke
- § 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter
- § 12 Standplatz und Transportweg der Abfallbehälter
- § 13 Trennung von Abfällen zur Beseitigung und Verwertung und Benutzung der Abfallbehälter und Sammelstellen
- § 14 Getrennthalten und Überlassen von Garten- und Parkabfällen
- § 15 Zulassung von Entsorgungsgemeinschaften
- § 16 Häufigkeit und Zeit der Leerung
- § 17 Sperrige Abfälle/Sperrmüll und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

III. Besondere Rechte und Pflichten

- § 18 Anmeldepflicht
- § 19 Auskunftspflicht, Betretungs- und Überprüfungsrecht
- § 20 Unterbrechung der Abfallentsorgung

- § 21 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle
- § 22 Abfallentsorgungsgebühren/Entgelte
- § 23 Andere Berechtigte und Verpflichtete
- § 24 Begriff des Grundstücks
- § 25 Benutzung von Straßenpapierkörben

IV. Schlussbestimmungen

- § 26 Ordnungswidrigkeiten
- § 27 Inkrafttreten

V. Anlagen

- 1 Ausgeschlossene Abfälle nach § 3 Absatz 1
- 2 Schadstoffhaltige Abfälle nach § 4
- 3 Getrennt zu haltende Abfälle nach § 13 Absatz 3

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 - 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen oder überlassen werden,
 - 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG),
 - 3. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist,
 - 4. Einsammeln von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet gemäß § 5 Absatz 6 LAbfG NW.
- (3) Die Stadt kann sich zur Durchführung ihrer Aufgaben Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (4) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis Recklinghausen nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallentsorgungssatzung betrieben.
- (5) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt/Begriffsbestimmungen

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungs- oder Abfallumschlaganlagen des Kreises Recklinghausen, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung u. a. folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 - 1. Einsammeln und Befördern von Restabfällen,
 - 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen

- biologisch abbaubaren Abfall-anteile zu verstehen (vgl. § 3 Absatz 7 KrWG) wie z.B. Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt, Laub und sonstige Gartenabfälle,
3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt,
 4. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen/Sperrmüll i. S. des § 17 dieser Satzung,
 5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG sowie § 13 und § 17 Absatz 7 dieser Satzung,
 6. Annahme von Elektro- und Elektronikaltgeräten aus dem Privathaushalt und sonstigen Herkunftsbereichen am Recyclinghof, soweit sie in Beschaffenheit und Menge mit Altgeräten aus Privathaushalten zu vergleichen sind,
 7. Einsammeln und Befördern von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken,
 8. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen mit dem Sammelfahrzeug („Umweltbrummi“),
 9. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallberatung),
 10. Aufstellen von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist, sowie deren Unterhaltung und Leerung,
 11. Einsammeln und Befördern von Metallschrott aus dem Sperrmüll von Privathaushalten.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen und Abfallsäcken, durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem sowie durch eine getrennte Sammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung und Annahme am städtischen Recyclinghof. Die näheren Einzelheiten regelt diese Satzung. Die Benutzung des Recyclinghofes richtet sich nach der derzeit gültigen Betriebsordnung.

Die Stadt gibt die Standorte der Sammelcontainer, des „Umweltbrummi“ sowie die Annahme- bzw. Öffnungszeiten der Annahmestellen bekannt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt im Rahmen privatwirtschaftlicher Dualer Systeme. Die Stadt wird insoweit nur als Subunternehmerin tätig.
- (4) Abfälle im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 KrWG sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 20 Absatz 2 KrWG mit Zustimmung des Landrates des Kreises Recklinghausen ausgeschlossen:
 - a) Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Absatz 2 Satz 1 KrWG),
 - b) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt oder befördert werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes NW durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Absatz 2 Satz 2 KrWG),
 - c) Abfälle, die nicht in der Anlage 1 dieser Satzung aufgeführt sind; die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung des Landrates des Kreises Recklinghausen widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Absatz 2 Satz 3 KrWG).
- (3) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist der Erzeuger oder der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrWG und des LAbfG NRW zur Abfallentsorgung verpflichtet.

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen sowie Abfällen aus Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereichs

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Absatz 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfallverzeichnisverordnung), werden von der Stadt am Sammelfahrzeug („Umweltbrummi“) angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen (Gesamtgewicht bis 500 kg jährlich) vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können. Die gefährlichen Abfälle sind in der Anlage 2 dieser Satzung aufgeführt; die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die vorgenannten gefährlichen Abfälle sind bereits an der Anfallstelle von den übrigen Abfällen getrennt zu halten und dürfen nur zu den von der Stadt bekannt gegebenen Terminen am Sammelfahrzeug („Umweltbrummi“) abgeliefert werden.
- (3) Desinfizierte oder nicht infektiöse Abfälle, Wund- und Gipsverbände, Einwegwäsche, Einwegartikel einschließlich unbenutzbar gemachter Einwegspritzen aus Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereichs werden durch die Stadt eingesammelt und befördert, wenn die bezeichneten Einrichtungen schriftlich zusichern, dass von diesen Abfällen die Verbreitung von Krankheiten nicht zu befürchten ist.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).
- (3) Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Art des Einsammelns und des Beförderns.

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Herten liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger nach den Sätzen 1 und 2 und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang).

Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Absatz 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

- (2) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Absatz 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG anfallen.
- Sie haben nach § 7 Satz 4 GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV mindestens einen Pflicht-Restabfallbehälter zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Absatz 6 bis 10 dieser Satzung.
- Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnisverordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für die Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke).
- (4) Das Abbrennen von pflanzlichen Abfällen im Rahmen von Brauchtuumsfeuern ist in der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Abbrennen von Brauchtuumsfeuern auf dem Gebiet der Stadt Herten (Brauchtuumsfeuerverordnung) vom 17.03.2005 geregelt.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- a) soweit Abfälle gemäß § 3 Absatz 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- b) soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 KrWG);
- c) soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich i.S.d. § 3 Absatz 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden
- d) soweit Abfälle, die nicht gefährlich i.S.d. § 3 Absatz 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4, Absatz 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.
- e) soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Absatz 4 oder Absatz 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG).

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 7 Absatz 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche und Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten) nicht entsteht (Eigenverwertung).

Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1, 2. Halb-

satz KrWG besteht. Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z. B. industriell/gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern.

Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Abfallerzeugers/-besitzers fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG besteht.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen in ihrer jeweiligen Fassung zu der vom Kreis Recklinghausen angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis Recklinghausen das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

II. Entsorgung von Abfällen zur Verwertung und Beseitigung, sperrige Abfälle

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter/-säcke, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind folgende Abfallbehälter/-säcke zugelassen:
- Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80, 120, 240, 770 und 1.100 l,
 - Abfallsäcke für Restabfälle mit einem Fassungsvermögen von 70 l für nicht regel-mäßig anfallende Restabfälle,
 - Abfallbehälter für biologische Abfälle (Biotonnen) mit einem Fassungsvermögen von 120 und 240 l,
 - Abfallbehälter für Altpapier mit einem Fassungsvermögen von 120, 240 und 1.100 l,
 - Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Grünglas.

Die zugelassenen Abfallbehälter dürfen folgendes Gesamtgewicht nicht überschreiten:

80-l-Behälter	=	35 kg
120-l-Behälter	=	50 kg
240-l-Behälter	=	100 kg
770-l-Behälter	=	350 kg
1.100-l-Behälter	=	500 kg

Bei Überschreitung des Gesamtgewichtes erfolgt keine Entleerung.

- (3) Die Abfallbehälter/-säcke werden von der Stadt gestellt und bleiben ihr Eigentum.
- (4) Der Anschlusspflichtige und jeder andere Abfallbesitzer sind verpflichtet, auf Verlangen der Stadt die Abfallbehälter in der von der Stadt vorgeschriebenen Weise kenntlich zu machen oder deren Kennzeichnung durch Beauftragte der Stadt zu dulden.

- (5) Die von der Stadt zugelassenen Restabfallsäcke sind ausschließlich für vorübergehend mehr anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln und Befördern in Säcken eignen, zu nutzen. Sie werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie am Abfuhrtag neben den Restmüllbehältern zugebunden bereitgestellt sind.
- (6) Aus abfallwirtschaftlichen Gründen kann die Stadt probeweise auch andere Abfallbehälter bzw. Sammelsysteme bestimmen.
- (7) Sofern das Volumen der zugelassenen Abfallbehälter gemäß § 10 Absatz 2 dieser Satzung im Einzelfall für das Einsammeln und Befördern nicht ausreicht, kann die Stadt Dritte beauftragen, entsprechende Behälter zu stellen und für die Benutzung zuzulassen (Umleer- und Wechselbehälter sowie Müllpressen).

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Auf jedem Grundstück, auf dem Abfall anfällt, sind mindestens aufzustellen:
 - a) 1 Restabfallbehälter,
 - b) 1 Altpapierbehälter und
 - c) 1 Bioabfallbehälter.
- (2) Zur Berechnung der Anzahl und Größe der für das Grundstück des Anschlusspflichtigen erforderlichen Restabfallbehälter wird bei Abfällen aus privaten Haushaltungen von einem Gefäßraum von 30 l pro Woche für jeden melderechtlich mit 1. Wohnsitz erfassten Grundstücksbewohner ausgegangen.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann die Stadt auf Antrag des Anschlusspflichtigen ein geringeres Restabfallbehältervolumen zulassen:
 - a) 20 Liter,
bei Beteiligung an der getrennten Sammlung von Verkaufsverpackungen oder an der Bioabfallsammlung bzw. bei Eigenkompostierung;
 - b) 10 Liter,
bei Beteiligung an der getrennten Sammlung von Verkaufsverpackungen und an der Bioabfallsammlung bzw. Eigenkompostierung.
- (4) Das vorzuhaltende Volumen für Bioabfälle ist auf das 2,5-fache des aufgestellten wöchentlichen Restabfallbehältervolumens begrenzt. Auf Antrag kann ein größeres Bioabfallbehältervolumen gegen gesondertes Entgelt bereitgestellt werden.
- (5) Ist für den Mindestgefäßraum nach Absatz 2 bis 4 ein entsprechender Restabfall- und Biobehälter nicht vorhanden, so ist mindestens der hiernach nächst größere Behälter vorzuhalten. In diesem Fall wird das gesonderte Entgelt nach Absatz 4 nicht fällig.
- (6) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnerequivalenzen ermittelt. Je Gleichwert wird ein Mindestrestabfallbehältervolumen von 10 l pro Woche zur Verfügung gestellt.
Für das Bioabfallbehältervolumen gelten Absatz 4 und 5 entsprechend.
- (7) Abweichend kann auf Antrag ein geringeres Behältervolumen durch die Stadt zugelassen werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer detailliert nachweist, dass Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten genutzt und durchgeführt werden. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest. Bei Erzeugern/Besitzern von gewerblichen Siedlungsabfällen darf jedoch der Pflicht-Restabfallbehälter gemäß § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung einen Gefäßraum von 20 l pro Erzeuger bzw. Besitzer und Woche nicht unterschreiten.

(8) Die Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/Institution	Bezugsgrößen	Einwohnergleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken, Pflegeheime u. ä. Einrichtungen	je Platz	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kinder	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- u. Lebensmittelgroßhandel	je Beschäftigten	2
h) sonstiger Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

Bei Unternehmen/Institutionen, die nicht den Buchstaben a) bis i) zugeordnet werden können, bestimmt die Stadt im Einzelfall das Restabfallbehältervolumen. Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet.

Stichtag für die Festsetzung der Einwohnergleichwerte für das Folgejahr ist der 30.09. des Vorjahres.

- (9) Beschäftigte im Sinne des Absatz 8 sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtagsbeschäftigte werden zur Hälfte, Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.
- (10) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restabfallbehälter gesammelt werden können, wird das sich nach § 1 Absatz 6, 7 und 8 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Absatz 2 oder 3 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.
- (11) Der Grundstückseigentümer hat ein ausreichendes Restabfallbehältervolumen für die auf seinem Grundstück anfallenden Abfälle zur Beseitigung vorzuhalten und den Mietern und Pächtern zur Verfügung zu stellen.
Wird festgestellt, dass das vorhandene Restabfallbehältervolumen für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreicht und ist zusätzliches Behältervolumen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt die Aufstellung der erforderlichen weiteren oder größeren Restabfallbehälter durch die Stadt zu dulden.
- (12) Veränderungen von Behältern oder von Leerungsintervallen und das An- und Abmelden von Abfallbehältern können jeweils durch den Gebührenpflichtigen zum 01. eines jeden Monats erfolgen. Die Änderungen sind der Stadt schriftlich bis zum 7. Werktag vor Ende des Vormonats mitzuteilen.

Abweichend hiervon können in begründeten Ausnahmefällen Neuaufstellungen oder Vergrößerungen von Behältern auch ohne Einhaltung dieser Frist zum 1. des Folgemonats erfolgen. Für Altpapierbehälter gelten die in den Sätzen 1 und 2 genannten Fristen nicht.

- (13) Wird festgestellt, dass Bioabfallbehälter mit anderen als biologischen Abfällen befüllt werden, können diese Behälter durch die Stadt eingezogen werden. Das Mindestrestabfallbehältervolumen pro Grundstücksbewohner und Woche erhöht sich in diesem Fall um 10 Liter. Ein Anspruch auf erneute Zuteilung von Bioabfallbehältern entsteht frühestens nach Ablauf eines halben Jahres nach erfolgtem Einzug des Bioabfallbehälters.
- (14) Wird festgestellt, dass die Altpapierbehälter mit anderen Abfällen als Pappe, Papier und Kartonagen befüllt sind, können diese Behälter durch die Stadt Herten eingezogen werden. Das Altpapier ist dann am Recyclinghof des Zentralen Betriebshofes anzuliefern. Ein Anspruch auf erneute Zuteilung von Altpapierbehältern entsteht frühestens nach Ablauf eines halben Jahres nach erfolgtem Einzug des Altpapierbehälters.

§ 12

Standplatz und Transportweg der Abfallbehälter

- (1) Die 120- und 240-Liter-Altpapierbehälter sind vom Grundstückseigentümer oder seinen Beauftragten am Abfuhrtag bis spätestens 6.45 Uhr auf die Gehwege am Fahrbahnrand der von den Sammelfahrzeugen befahrbaren Straßen so bereitzustellen, dass Vorübergehende und der Straßenverkehr, insbesondere der Radverkehr, nicht gefährdet werden.

Von Grundstücken, die nicht unmittelbar an einer für Sammelfahrzeuge befahrbaren Straße liegen, müssen die Altpapierbehälter bis zur nächsten befahrbaren Straße gebracht werden.

Mit der Bereitstellung darf am Tage vor dem Abholtermin frühestens ab 18.00 Uhr begonnen werden.

Abfallbehälter sind nach deren Entleerung unverzüglich von der Verkehrsfläche zu entfernen. Gleiches gilt für liegen gebliebene Abfallsäcke.

- (2) Für Abfallbehälter ist der Standort entsprechend nachfolgender Kriterien einzurichten. Rest- und Bioabfallbehälter sowie 1.100-L-Altpapierbehälter werden vom Standort abgeholt und nach der Entleerung dorthin zurückgestellt, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

1. Der Standort für die Abfallbehälter muss befestigt sein,
2. die Behälter dürfen nicht in einer Vertiefung stehen,
3. der Zugang von der vom Sammelfahrzeug befahrenen Straße zum Standort muss befestigt und verkehrssicher, insbesondere gleitsicher und im Winter von Schnee und Eis gesäubert sein,
4. der Transportweg muss frei von Treppen und Stufen sein,
5. der Transportweg muss bei Dunkelheit beleuchtet werden,
6. die Durchgänge des Transportweges müssen mindestens 2 m hoch und so breit sein, dass ein gefahrloser Transport der Behälter möglich ist,
7. der Transportweg vom Standort bis zum Haltepunkt des Sammelfahrzeuges darf nicht länger als 15 m sein,
8. die Behälter müssen frei zugänglich sein, d.h. sie dürfen nicht durch Gegenstände verstellt sein.

Liegen die vorstehenden Voraussetzungen nicht vor, so sind die Behälter entsprechend Absatz 1 herauszustellen und nach der Entleerung wieder zu entfernen. Für bestimmte Transportsonderleistungen gelten die Regelungen der hierzu erlassenen Entgeltordnung.

- (3) Bei Straßenbauarbeiten, Straßenaufbrüchen oder sonstigen Baumaßnahmen kann die Stadt vorübergehend einen anderen Standort für die Behälter und Säcke bestimmen; nur von diesem Standort erfolgt die Abholung.
- (4) Sollen zum Zwecke der Entleerung im Einverständnis des Grundstückseigentümers private Grundstücke befahren werden, ist der Grundstückseigentümer zur Freihaltung der Zufahrt verpflichtet. Es ist Sache des Eigentümers, die Zufahrt so zu befestigen und zu unterhalten, dass sie von Müllfahrzeugen befahrbar ist.

- (5) Erfolgt der Transport von Restabfall-, Bioabfall- oder Altpapierbehältern von und zu Standplätzen notwendigerweise über Treppen, durch Hauseingänge oder auf Transportwegen, die nicht den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen, und führt die Stadt den Transport entgegen Absatz 2 als Serviceleistung durch, so haftet die Stadt dem Grundstückseigentümer für hierdurch eintretende Beschädigungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 13

Trennung von Abfällen zur Beseitigung und Verwertung und Benutzung der Abfallbehälter und Sammelstellen

- (1) Die Abfälle müssen in die für das Grundstück des Abfallanfalls bestimmten und von der Stadt vorgeschriebenen Abfallbehälter/-säcke oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt bzw. den durch Satzung vorgeschriebenen Sammelstellen zugeführt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise auf dem Grundstück gelagert, zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter/-säcke oder Depotcontainer gelegt oder außerhalb der Annahmezeiten bei den Annahmestellen abgestellt werden.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern und sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstückes zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (3) Abfall zur Verwertung muss der Abfallbesitzer/-erzeuger von Abfall zur Beseitigung bereits an der Anfallstelle getrennt halten und einer gesonderten Erfassung zuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

Die getrennt zu haltenden Abfälle sind in der Anlage 3 dieser Satzung bezeichnet; die Anlage 3 ist Bestandteil dieser Satzung. Insbesondere gilt:

1. Glaseinwegflaschen und andere Behälter aus Glas (Verkaufsverpackungen) sind sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammel-container) einzuwerfen.
Zur Vermeidung einer Überfüllung der Depotcontainer darf aus Gewerbe- und Industriebetrieben nur eine Anlieferung am Recyclinghof des Zentralen Betriebshofes erfolgen.
2. Nicht verunreinigtes Papier, Pappe und Kartonagen sind
 - a) entweder in die auf dem Grundstück vorhandenen Altpapiertonnen einzuwerfen
 - b) oder am Recyclinghof des Zentralen Betriebshofes anzuliefern.
3. Verwertbare Verkaufsverpackungen im Sinne des § 3 Absatz 2 Verpackungsverordnung (VerpackV) vom 28.08.1998 (BGBl. I S. 2379) aus Kunststoff, Metall oder Verbundwerkstoff sind
 - a) entweder in die gelben Abfallbehälter/-säcke einzufüllen
 - b) oder am Recyclinghof des Zentralen Betriebshofes anzuliefern.
4. Alle Transport- und Umverpackungen im Sinne des § 3 Absatz 1 und 3 VerpackV sind einer stofflichen Verwertung zuzuführen.
5. Bioabfälle sind in die auf dem Grundstück vorhandenen Biotonnen einzufüllen. Biologisch abbaubare Werkstoffe (z. B. kompostierbare „Plastikbeutel“) sowie flüssige Speisereste dürfen nicht in die Biotonne gegeben werden. Steht keine Biotonne zur Verfügung, sollten ungekochte und gekochte Speisereste tierischer Herkunft sowie gekochte Speisereste pflanzlicher Herkunft in die Restabfallbehälter eingefüllt werden.
6. Elektro- und Elektronikgeräte aus Privathaushalten sind vom Restabfall getrennt zu halten und am Recyclinghof des Zentralen Betriebshofes anzuliefern. Elektrogroßgeräte aus Privathaushalten werden von der Stadt zusätzlich separat abgefahren.
7. Der verbleibende Restabfall ist in die auf dem Grundstück befindlichen Restabfallbehälter und ggf. in die Restabfallsäcke einzufüllen und zur Abholung bereitzustellen.
8. Bei der Durchführung von Baumaßnahmen, insbesondere beim Abbruch baulicher Anlagen, sind Bauabfälle (Bodenaushub, Bauschutt, Baustellenabfälle) vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an

voneinander getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße Verwertung erforderlich ist. Bodenaushub und Bauschutt sollen dabei außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung den Aufbereitungsanlagen zugeführt werden. Sonstige Abfälle, insbesondere Baustellenabfälle, sind den im Auftrage des Kreises Recklinghausen betriebenen Sammelstellen oder Aufbereitungsanlagen zuzuführen. Die Bauabfälle sind in der Anlage 1 dieser Satzung mit den EAV-Schlüsseln 170101 bis 170904 bezeichnet.

9. Für sperrige Abfälle gilt § 17.

Von den Getrennthaltvorschriften dieses Absatzes bleiben abweichende Regelungen der GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle und für Bau- und Abbruchabfälle unberührt.

- (4) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Abfälle sind so zu verpacken, dass die Abfallbehälter nicht übermäßig verschmutzen. Über das normale Maß hinaus verschmutzte Abfallbehälter sind vom Grundstückseigentümer zu reinigen. Abfallbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich die Deckel schließen lassen. Abfälle, insbesondere Abfälle in Biotonnen, dürfen nicht in Abfallbehältern eingestampft, mit Wasser eingeschlämmt, mechanisch oder sonst in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle in den Behältern zu verbrennen. Die Deckel der Abfallbehälter sind stets geschlossen zu halten. Abfallsäcke müssen verschlossen und unbeschädigt sein.
- (5) Scharfkantige oder spitze Gegenstände aus Arztpraxen und ähnlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens (z.B. Kanülen, Skalpelle, Lanzetten oder ähnliche Gegenstände) müssen in stichfesten und verschließbaren Gefäßen gesammelt und mit dem Sammelgefäß in den Restabfallbehälter gegeben werden. Desinfizierte und nicht infektiöse Abfälle, Wund- und Gipsverbände, Einwegwäsche und Einwegartikel müssen separat und auslaufsicher in undurchsichtigen Säcken oder Behältern verpackt in den Restabfallbehälter gefüllt werden.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis, Flüssigkeiten sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Die Stadt kann die Entleerung der Abfallbehälter oder der Abfallsäcke ablehnen, wenn gegen die Bestimmungen der Absätze 3, 4, 5 oder 6 verstoßen wird.
- (8) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Glascontainer nur werktags in der Zeit von 7.00 – 19.00 Uhr benutzt werden.
- (10) Der Einsatz von Müllschleusen ist nicht gestattet.

§ 14

Getrennthalten und Überlassen von Garten- und Parkabfällen

- (1) Grünabfälle (überwiegend pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken sowie als Straßenbegleitgrün anfallen) sind nach Möglichkeit an der Anfallstelle oder in ihrer unmittelbaren Nähe zu kompostieren oder als Mulchmaterial zu verwenden.
Soweit eine Kompostierung bzw. Rückführung in den Boden nicht möglich ist, sind sie vom übrigen Abfall getrennt zu halten und den Sammelsystemen der Stadt zuzuführen.
- (2) Pflanzliche Gartenabfälle wie Baum-, Strauch-, Heckenschnitt und Laub, die nicht selbst verwertet werden und die wegen ihres Umfangs, ihrer Menge oder ihres Gewichts nicht über die Biotonne zur Verwertung bereitgestellt werden können, sind an der im Auftrage des Kreises Recklinghausen zugelassenen Abfallentsorgungsanlage anzuliefern.
Kleinmengen dieser pflanzlichen Abfälle können bis zu einem Volumen von 1 cbm während der Öffnungszeiten am Recyclinghof des Zentralen Betriebshofes angeliefert werden.

Dabei haben die Anlieferer auf Verlangen das Benutzungsrecht gemäß § 5 durch geeignete Personaldokumente oder Vollmacht und Personaldokumente des Auftraggebers nachzuweisen.

Größere Mengen aus Privathaushalten sowie pflanzliche Abfälle aus gewerblichen Herkunftsbereichen sind von der Annahme am Recyclinghof ausgeschlossen.

§ 15

Zulassung von Abfallgemeinschaften

- (1) Benachbarte Anschlusspflichtige im Umkreis von 50 Metern können sich im Rahmen des § 11 dieser Satzung zu Abfallgemeinschaften zusammenschließen, d.h. sie benutzen gemeinsame Abfallbehälter. Diese Abfallgemeinschaften werden nur auf schriftlichen Antrag aller beteiligten Grundstückseigentümer zugelassen.
- (2) Dem Antrag ist die Erklärung eines der Beteiligten beizufügen, mit der er sich verpflichtet,
 - a) für die Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung durch die Abfallgemeinschaft Sorge zu tragen,
 - b) etwaige Änderungen unverzüglich mitzuteilen, sofern diese den Bestand des Antrages betreffen und
 - c) als Empfänger des Gebührenbescheides hinsichtlich der Gebührenpflicht der Abfallgemeinschaft vorrangig einzustehen.
- (3) Ungeachtet dessen haften die als Abfallgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer der Stadt im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner i. S. d. §§ 421 ff. BGB.
- (4) Sind die Voraussetzungen für die Bildung einer Abfallgemeinschaft entfallen oder kommen die an der Abfallgemeinschaft Beteiligten ihren Verpflichtungen nach Absatz 2 Buchstaben a) und b) nicht nach, so wird die Abfallgemeinschaft durch die Stadt aufgelöst.

§ 16

Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Restabfallbehälter und Biotonnen werden in der Regel im 2-Wochen-Rhythmus entleert. Bei 80 l - und 120 l -Restabfallbehältern kann auf Antrag eine 4-wöchentliche Leerung erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine wöchentliche oder mehrmalige Leerung der Abfallbehälter pro Woche durchgeführt werden. Die Leerung der Abfallbehälter für Altpapier erfolgt in der Regel im 4-Wochen-Rhythmus.
- (2) Das Stadtgebiet wird für die Entsorgung der Abfallbehälter in Bezirke eingeteilt. Die Abfuhrtage werden durch die Stadt bestimmt; notwendige Änderungen in der Abfuhr werden von der Stadt bestimmt und in geeigneter Form bekannt gemacht.
- (3) Können die Abfallbehälter aus einem vom Anschlusspflichtigen zu vertretenden Grunde nicht geleert (abgeholt) werden, so wird die Abfuhr grundsätzlich erst am nächsten planmäßigen Termin nachgeholt. Ein Anspruch auf außerterminliche Abfuhr besteht nicht.

§ 17

Sperrige Abfälle/Sperrmüll und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 und 3 dieser Satzung das Recht, sperrige Abfälle aus Haushalten, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll), von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen.

Jeder Haushalt kann die Sperrmüllabfuhr zweimal jährlich unentgeltlich in Anspruch nehmen. Eine unentgeltliche dritte Inanspruchnahme ist nur bei Wohnungsauflösung durch Eintritt eines Pflege- oder Sterbefalles möglich.
- (2) Die Sperrgutabfuhr ist bei der Stadt zu beantragen. Dabei sind Art und Umfang der abzuholenden Gegenstände genau anzugeben. Die Abfuhr erfolgt nur nach Terminzusage.
- (3) Das Sperrgut muss am Abfuhrtage bis 6.45 Uhr zu ebener Erde in Fahrbahnnähe in nicht verkehrsbehindernder Weise zum Abholen bereitstehen. Mit der Bereitstellung darf am Tage vor dem

Abholtermin frühestens ab 18.00 Uhr begonnen werden.

- (4) Sperrgut, das nicht durch eine Fahrzeugbesatzung von Hand verladen werden kann, sowie Gegenstände aus baulichen Veränderungen (z.B. Türen, Fenster, Gegenstände aus dem Sanitärbereich, Zäune) werden nicht abgefahren. Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt, welche Gegenstände zum Sperrgut gehören.
- (5) Nicht abgefahrte Gegenstände und Verunreinigungen sind vom Antragsteller oder einem von ihm Beauftragten unverzüglich zu beseitigen.
- (6) Kleinmengen aus Haushalten nach Absatz 1 können bis zu einer Menge von 1 cbm während der Öffnungszeiten am Recyclinghof des Zentralen Betriebshofes angeliefert werden.
Dabei haben die Anlieferer auf Verlangen das Benutzungsrecht gemäß § 5 durch geeignete Personaldokumente oder Vollmacht und Personaldokumente des Auftraggebers nachzuweisen.
- (7) Elektrogroßgeräte können ebenfalls im Rahmen einer Sperrmüllabfuhr abgefahren werden oder am Recyclinghof des Zentralen Betriebshofes angeliefert werden. Hertener Gewerbebetriebe können Elektro- und Elektronikgeräte aus Hertener Privathaushalten am Recyclinghof abgeben. Die Stadt kann einen Nachweis darüber verlangen, dass das Altgerät aus einem Hertener Privathaushalt stammt.

III. Besondere Rechte und Pflichten

§ 18

Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden oder das Grundstück nutzenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der Personenzahl unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- (3) Wechselt der Empfänger des Gebührenbescheides einer Abfallgemeinschaft oder erfolgt ein Wechsel der Abfallgemeinschaft, so haben der bisherige Empfänger und der neue Empfänger des Gebührenbescheides die Stadt unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

§ 19

Auskunftspflicht, Betretungs- und Überprüfungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 18 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Bezugsgrößen zur Ermittlung der Einwohnergleichwerte nach § 11 Absatz 8 dieser Satzung, wie z.B. Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Absatz 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstückes zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Absatz 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 14 Absatz 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Absatz 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 20

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 21

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/Abfallbesitzer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Absatz 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt oder angenommen sind.
- (4) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (5) Unbefugten ist es nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 22

Abfallentsorgungsgebühren/Entgelte

- (1) Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung sowie Entgelte nach den Entgeltordnungen für Sonderleistungen der Stadt erhoben.
- (2) Soweit Abfälle aufgrund dieser Satzung direkt an einer im Auftrag des Kreises Recklinghausen betriebenen Annahmestelle angeliefert werden, ist der Anlieferer verpflichtet, an den Anlagenbetreiber das von diesem geforderte Entgelt zu entrichten.

§ 23

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten.

Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 24

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 25

Benutzung von Straßenpapierkörben

Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft von der Stadt aufgestellten Straßenpapierkörbe sind für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen im Freien anfallen (z.B. durch Verzehr von Speisen oder Getränken, Fahrscheine, Handzettel). In diese Straßenpapierkörbe dürfen keine anderen Abfälle eingefüllt werden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 26

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
- a) entgegen § 2 Absatz 2 dieser Satzung gegen die Regelungen der Betriebsordnung zur Benutzung des Recyclinghofes verstößt,
 - b) entgegen § 3 dieser Satzung der Stadt Abfälle überlässt, die vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind,
 - c) entgegen § 4 Absatz 2 dieser Satzung gefährliche Abfälle nicht am Sammelfahrzeug bzw. bei der im Auftrag des Kreises Recklinghausen dafür betriebenen Annahmestelle abgeliefert,
 - d) entgegen § 6 dieser Satzung auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle nicht der Stadt zum Einsammeln und Befördern überlässt,
 - e) entgegen § 10
 - Absatz 2 dieser Satzung andere als die zugelassenen Behälter/Säcke für Abfälle benutzt,
 - Absatz 4 dieser Satzung die Abfallbehälter nicht in der von der Stadt vorgesehenen Weise kenntlich macht oder die Kennzeichnung durch Beauftragte der Stadt nicht duldet,
 - f) entgegen § 11 dieser Satzung nicht die erforderlichen Abfallbehälter anmeldet und benutzt,
 - g) entgegen § 12
 - Absatz 1 Satz 3 dieser Satzung Abfallbehälter oder Abfallsäcke bereits vor 18.00 Uhr des Vortages zur Abfuhr bereitstellt,
 - Absatz 1 Satz 4 dieser Satzung Abfallbehälter nach deren Entleerung oder liegen gebliebene Abfallsäcke nicht unverzüglich von der Verkehrsfläche entfernt,
 - Absatz 2 dieser Satzung Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter nicht ordnungsgemäß einrichtet und unterhält,
 - h) entgegen § 13
 - Absatz 1 dieser Satzung Abfälle nicht in die für das Grundstück bereitgestellten und zugelassenen Abfallbehälter/-säcke oder Depotcontainer bestimmungsgemäß einfüllt oder Abfälle in anderer Weise zum Einsammeln und Befördern bereitstellt oder neben den Abfallbehältern/-säcken sowie Depotcontainern ablegt,
 - Absatz 2 dieser Satzung die Abfallbehälter nicht allen Hausbewohnern und sonstigen Nutzungsberechtigten zugänglich macht,
 - Absatz 3 dieser Satzung Abfälle zur Verwertung nicht von Abfällen zur Beseitigung getrennt hält und einer gesonderten Erfassung zuführt,

- Absatz 4 dieser Satzung Abfallbehälter übermäßig verschmutzt, nicht reinigt, überfüllt, Abfälle in Abfallbehältern/-säcken einschlämmt, einstampft, verdichtet oder brennende, glühende oder heiße Abfälle in diese einfüllt,
 - Absatz 5 dieser Satzung scharfkantige oder spitze Gegenstände nicht in stichfesten und verschleißbaren Gefäßen sammelt und nicht mit dem Sammelgefäß in den Abfallbehälter gibt oder nicht infektiöse Abfälle, Wund- und Gipsverbände, Einwegwäsche und Einwegartikel nicht separat und auslaufsicher verpackt,
 - Absatz 6 dieser Satzung sperrige Gegenstände, Schnee, Eis, Flüssigkeiten sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, in Abfallbehälter/-säcke einfüllt,
 - Absatz 9 dieser Satzung Glascontainer außerhalb der Einfüllzeiten benutzt,
 - i) entgegen § 14 dieser Satzung
Gartenabfälle nicht getrennt hält oder nicht vorschriftsmäßig anliefert,
 - j) entgegen § 17
 - Absatz 2 dieser Satzung Sperrgut ohne Terminzusage der Stadt herausstellt,
 - Absatz 3 dieser Satzung Sperrgut in verkehrsbehindernder Weise zum Abholen bereitstellt oder schon vor 18.00 Uhr am Tage vor dem Abholtermin herausstellt,
 - Absatz 5 dieser Satzung nicht abgefahrene Gegenstände und Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
 - k) entgegen § 18 Absatz 1 dieser Satzung
der Stadt nicht den erstmaligen Anfall von Abfällen, deren wesentliche Veränderung oder einen Eigentumswechsel unverzüglich anzeigt,
 - l) entgegen § 19 dieser Satzung
 - Absatz 1 dieser Satzung den Beauftragten der Stadt die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - Absatz 2 dieser Satzung das Betreten des Grundstücks zum Einsammeln und zur Überwachung, sowie die Aufstellung von Abfallgefäßen auf dem Grundstück nicht duldet,
 - Absatz 3 dieser Satzung den Beauftragten der Stadt das Zutritts- und Prüfungsrecht verweigert,
 - m) entgegen § 21 Absatz 5 dieser Satzung
angefallene Abfälle ohne Zustimmung der Stadt durchsucht oder wegnimmt,
 - n) entgegen § 25 dieser Satzung
Straßenpapierkörbe verbotswidrig benutzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 27

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herten vom 28.11.2007 außer Kraft.

V. Anlagen

Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herten -Positivkatalog- entsprechend der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis

AVV-Schlüssel	Bezeichnung	AVV-Gruppe (Herkunft)
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidungen (anders nicht genannt)
15 01 06	gemischte Verpackungen	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidungen (anders nicht genannt)
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidungen (anders nicht genannt)
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 1709 01, 1709 02 und 1709 03 fallen	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektions-präventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wäsche, Wund- und Gipsverbände, Einwegkleidung, Windeln)	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	Abfälle aus der aerobischen Behandlung von festen Abfällen
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen, anders nicht genannt
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) anders nicht genannt
20 01 01	Papier und Pappe	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 02	Glas	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 10	Bekleidung	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 11	Textilien	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 25	Speiseöle und -fette	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 37	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)

AVV-Schlüssel	Bezeichnung	AVV-Gruppe (Herkunft)
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 2001 37 fällt	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 39	Kunststoffe	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 40	Metalle	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	Garten- und Parkabfälle einschl. Friedhofsabfälle
20 02 02 * ¹	Boden und Steine	Garten- und Parkabfälle einschl. Friedhofsabfälle
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	Garten- und Parkabfälle einschl. Friedhofsabfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	andere Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle	andere Siedlungsabfälle
20 03 03	Straßenkehricht	andere Siedlungsabfälle
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	andere Siedlungsabfälle
20 03 07	Sperrmüll	andere Siedlungsabfälle
20 03 99	Siedlungsabfälle anders nicht genannt	andere Siedlungsabfälle

*¹ Die Abfälle unterliegen dem Anschluss- und Benutzungszwang, soweit sie in Haushalten in haushaltsüblichen Mengen anfallen. Dieses gilt auch für Abfälle insbesondere der AVV Gruppe 17 (Bau- und Abbruchabfälle) aus Haushalten in haushaltsüblichen Mengen.

Anlage 2 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herten

EWC-Code	Bezeichnung
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente (ohne 04 02 16)
13 02 05	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmier-(mineral)-
13 02 08	Andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
15 01 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten
15 02 02	Verunreinigte Aufsaug- und Filtermaterialien ect.
16 02 09	Transformatoren und Kondensatoren mit PCB
16 05 04	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern
16 05 05	Gase in Druckbehältern
16 05 07	gebrauchte anorganische Chemikalien mit gefährlichen Stoffen
16 05 08	gebrauchte organische Chemikalien mit gefährlichen Stoffen
16 0509	gebrauchte Chemikalien
16 06 01	Bleibatterien
16 06 02	Ni-Cd-Batterien
16 06 04	Alkalibatterien
20 01 13	Lösemittel
20 01 14	Säuren
20 01 15	Laugen
20 01 17	Fotochemikalien
20 01 19	Pestizide
20 01 21	andere quecksilberhaltige Abfälle (ohne LSF)
20 01 27	Farben, Druckfarben, Klebstoffe mit gefährlichen Stoffen
20 01 32	Arzneimittel
20 01 33	Batterien und Akkumulatoren (Autobatterien)
20 0136	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte
20 01 39	Kunststoffe
20 01 40	Metalle

Anlage 3 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herten

1. Monofractionen mit einem maximalen Störstoffanteil von 5 Gewichtsprozenten

EAV-Schlüssel	Bezeichnung und Annahmebedingungen
20 01 01	Papier und Pappe - gemischtes Altpapier, z. B. Zeitungen, Illustrierte, Karton- und Papierverpackungen, Wellpappen
20 01 02	Glas - außerhalb des Erfassungssystems DSD - Hohlglas, nach Farben weiß, braun und grün getrennt (ohne Inhaltsstoffe und Verschlüsse) - Hohlglas, nicht nach Farben getrennt (ohne Inhaltsstoffe und Verschlüsse) - Flachglas (Fensterglas ohne Anhaftungen)
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 2001 37 fällt - Massivholz (sauber und unbehandelt) - Bau- und Abbruchholz (einschl. behandelte, unlackierte Hölzer, beschichtete und unbeschichtete Spanplatten (nicht kontaminiert, unzerkleinert, überwiegend frei von Metallen, max. 5% Fremdstoffanteil) - lackierte und sonstige Hölzer sowie Holzgemische aus den v. g. Fraktionen (auch Fensterahmen ohne Glas)
20 01 39	Kunststoffe - Styropor (weiß, sauber ohne Aufkleber, Druck und Klebestreifen) - PE-Folien (transparent oder gemischt, sauber, ohne Anhaftungen und Verunreinigungen) - sonstige Kunststoffe wie z. B. PE- und PP - Embalagen, Polystyrol - Behälter, PE-Verpackungsbänder (alle Behälter müssen restentleert, pinsel- und tropffrei sein)
20 01 40	Metalle - NE und FE - Metalle, FE - Metallgebilde (alle Behälter müssen restentleert, pinsel- und tropffrei sein)

2. Wertstoffgemische

EAV-Schlüssel	Bezeichnung und Annahmebedingungen
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle
20 03 07	Sperrmüll - Wertstoffgemische der unter 1 genannten verwertbaren Abfälle, verwertbarer Anteil mindestens 80 Gewichtsprozent - Wertstoffgemische der unter 1 genannten verwertbaren Abfälle, verwertbarer Anteil mindestens 60-80 Gewichtsprozent - Wertstoffgemische der unter 1 genannten verwertbaren Abfälle, verwertbarer Anteil mindestens 40-60 Gewichtsprozent

3. Baustellenabfälle

EAV-Schlüssel	Bezeichnung und Annahmebedingungen
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 1701 06 fallen - Baustellenabfälle, unsortiert
17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen die unter 1709 01, 1709 02, 1709 03 fallen

4. Sonstige

EAV-Schlüssel	Bezeichnung und Annahmebedingungen
16 01 03	Altreifen - mit und ohne Felge (PKW und LKW)
20 01 08	Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle - getrennt gesammelte Bioabfälle
20 01 23	Gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoff enthalten - Haushaltskühlgeräte
20 01 36	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 2001 21, 2001 23 und 2001 35 fallen - Haushaltsgroßgeräte ohne Haushaltskühlgeräte - sonst. Elektro- und Elektronikschrott (z. B. Elektrokleingeräte, Unterhaltungselektronik, Computer-Hardware)
20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle - Garten- und Parkabfälle einschl. vorsortierte Friedhofsabfälle

Die unter 1, 2 und 3 genannten Abfälle müssen frei sein von schadstoffhaltigen Abfällen und Abfällen, die von der Beseitigungspflicht der Stadt Herten ausgeschlossen sind. Darüber hinaus dürfen die unter 1, 2 und 3 genannten Abfälle keine biologisch verwertbaren Abfälle (Speisereste, Grasschnitt, Garten- und Parkabfälle, Laub usw.) enthalten.

Bekanntmachungsanordnung

Die „Satzung über den Gebührentarif für die Benutzung der Übergangsheime für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge der Stadt Herten“, die der Rat in seiner Sitzung am 26.09.2012 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

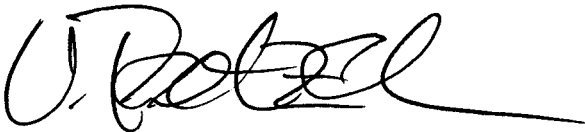
Satzung über den Gebührentarif für die Benutzung der Übergangsheime für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge der Stadt Herten

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) dass eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat
- d) oder der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt wurde und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Herten, 01.10.2012



Dr. Uli Paetzel
Bürgermeister

Satzung

über den Gebührentarif für die Benutzung der Übergangsheime für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge der Stadt Herten vom 01.10.2012

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 26.09.2012 aufgrund

- § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1, Satz 2, Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung
- § 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung
- § 5 der Ortssatzung für die Benutzung der Übergangsheime für Aussiedler, ausländische Flüchtlinge und Wohnungslose der Stadt Herten vom 11.11.1993

die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenhöhe

Die Monatsgebühr für die Übergangsheime für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge beträgt:

23,82 € qm/mtl.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung über den Gebührentarif für die Benutzung der Übergangsheime für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge der Stadt Herten tritt am 01.11.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über den Gebührentarif für die Benutzung der Übergangsheime für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge der Stadt Herten vom 01.08.2010 außer Kraft.

Eintrittspreise

für die Bäder der Copa Ca Backum Herten GmbH (gültig ab 01.10.2012)

1. Freizeitbad Copa Ca Backum (Wasserwelt)

Einzelkarten	Kinder (4-15 Jahre)	Erwachsene (ab 16 Jahre)	Familien*
2 Stunden	4,70 €	7,00 €	18,00 €
4 Stunden	5,50 €	9,00 €	23,00 €
Tageskarte	6,70 €	11,00 €	28,00 €
Nachzahlung je angefangene Stunde	1,00 €	1,50 €	Erw.: 1,50 €/Ki: 1,00 €

* gültig bei 2 Erwachsenen mit max. 3 Kindern (bis 15 Jahre)

Kurzbadezeit	Kinder (4-15 Jahre)	Erwachsene (ab 16 Jahre)
1 ¼ Stunde	3,50 €	4,00 €
Nachzahlung je angefangene ½ Stunde	2,00 €	2,50 €

Ermäßigungen:

- Preisermäßigungen zu besucherschwachen Zeiten
Außer samstags, sonntags, an Feiertagen, in den Schulferien (Ostern, Herbst/Weihnachten) wird den Besuchern bei Eintritt bis 10.00 Uhr (montags bis 11.00 Uhr)/in den Sommerferien bis 9.00 Uhr (montags bis 11.00 Uhr) folgender Sonderpreis gewährt:
4 Stunden Badespaß zu einem Eintrittspreis für 2 Stunden.
- Hertener Stadtwerke-Card/bonus&more-Card/CityPower-Card
Inhabern der Hertener Stadtwerke bzw. bonus & more-Card/CityPower-Card erhalten eine Ermäßigung von 10 % auf den Eintrittspreis (nur werktags, nicht an Feiertagen)
- Herten-Pass-Inhaber
Inhaber des Herten-Passes bekommen eine Ermäßigung in Höhe von 0,50 € auf die Eintrittskarte. Eine Kombination mit weiteren Ermäßigungen ist nicht möglich.
- Sonderpreise für Gruppen (nur in besucherschwachen Zeiten und nach Absprache mit der Badleitung)
 - Gruppen ab 10 Personen erhalten einen Preisnachlass von 10 %
 - Gruppen ab 20 Personen erhalten einen Preisnachlass von 20 %

2. Saunawelt Copa Oase

Einzelkarten	Kinder (4-15 Jahre)	Erwachsene (ab 16 Jahre)	Familien*
2 Stunden	10,00 €	11,50 €	37,00 €
4 Stunden	11,00 €	13,50 €	41,50 €
Tageskarte	13,00 €	15,50 €	48,00 €
Nachzahlung je angefangene Stunde	1,50 €	2,00 €	Erw.: 2,00 €/Ki: 1,50 €

* gültig bei 2 Erwachsenen mit max. 3 Kindern (bis 15 Jahre)

Ermäßigungen:

- **Preisermäßigungen zu besucherschwachen Zeiten**
Außer samstags, sonntags und an Feiertagen wird den Besuchern bei Eintritt bis 10.00 Uhr (montags bis 11.00 Uhr) folgender Sonderpreis gewährt:
4 Stunden Saunaspaß zu einem Eintrittspreis für 2 Stunden.
- **Hertener Stadtwerke-Card/bonus&more-Card/CityPower-Card**
Inhabern der Hertener Stadtwerke bzw. bonus & more-Card/CityPower-Card erhalten eine Ermäßigung von 10 % auf den Eintrittspreis (nur werktags, nicht an Feiertagen)
- **Herten-Pass-Inhaber**
Inhaber des Herten-Passes bekommen eine Ermäßigung in Höhe von 0,50 € auf die Eintrittskarte. Eine Kombination mit weiteren Ermäßigungen ist nicht möglich.
- **Sonderpreise für Gruppen (nur in besucherschwachen Zeiten und nach Absprache mit der Badleitung)**
 - Gruppen ab 10 Personen erhalten einen Preisnachlass von 10 %
 - Gruppen ab 20 Personen erhalten einen Preisnachlass von 20 %

3. Freibad Backum

	Einzelkarte	Zehnerkarte*	Zwanzigerkarte*	Saisonkarte**
Erwachsene				
normal	4,00 €	40,00 € inkl. 1 Freibesuch	76,00 € inkl. 2 Freibesuchen	140,00 €
mit HSW- bzw. bonus&more-Card und CityPower-Card	3,60 €	36,00 € inkl. 1 Freibesuch	68,40 € inkl. 2 Freibesuchen	126,00 €
Kinder/Jugendliche (4-15 Jahre)				
normal	2,50 €	25,00 € inkl. 1 Freibesuch	47,50 € inkl. 2 Freibesuchen	87,50 €
mit HSW- bzw. bonus&more-Card und CityPower-Card	2,25 €	22,50 € inkl. 1 Freibesuch	42,75 € inkl. 2 Freibesuchen	78,75 €

* Benutzungsberechtigung nur für das Freibad Backum bzw. das Hallenbad Backum bis 8.00 Uhr

Es gelten:

- a) die Einzelkarten: nur für den Tag, an dem Sie gelöst worden sind zur einmaligen Badnutzung
- b) die Zehner- und Zwanzigerkarten (je zur einmaligen Benutzung): nur für die Dauer der Badesaison, für die sie gelöst worden sind.
- c) die Saisonkarte: für die Dauer der Badesaison, für die sie gelöst worden sind.

Ermäßigungen:

- **Zehner- und Zwanzigerkarten**
Für die Benutzung des Freibades erhalten Inhaber des Herten-Passes beim Kauf von Zehner- und Zwanzigerkarten eine Ermäßigung von 50%. Eine Kombination mit weiteren Ermäßigungen ist nicht möglich.
- **Einzelkarten**
Für Inhaber des Herten-Passes gelten bei den Freibad-Einzelkarten die Preise wie für Kinder und Jugendliche bis 15 Jahren. Eine Kombination mit weiteren Ermäßigungen ist nicht möglich.
Bei Lösung der Karten ist dem Kassenpersonal die Berechtigung (Herten-Pass) nachzuweisen.

4. Hallenbad Westerholt

	Einzelkarte	Zehnerkarte*	Zwanzigerkarte*	Jahreskarte*
Erwachsene normal mit HSW- bzw. bonus&more-Card und CityPower-Card	3,00 €	27,00 €	51,00 €	200,00 €
	2,70 €	24,30 €	45,90 €	180,00 €
Kinder/Jugendliche (4-15 Jahre) normal mit HSW- bzw. bonus&more-Card und CityPower-Card	2,00 €	18,00 €	34,00 €	130,00 €
	1,80 €	16,20 €	30,60 €	117,00 €

* Benutzungsberechtigung nur für das Hallenbad Westerholt

Es gelten:

- a) die Einzelkarten: nur für den Tag, an dem Sie gelöst worden sind zur einmaligen Badnutzung
- b) die Zehner- und Zwanzigerkarten (je zur einmaligen Benutzung): für die Dauer eines Jahres seit ihrer Lösung.
- c) die Jahreskarte: für die Dauer eines Jahres seit ihrer Lösung.

Ermäßigungen:

- **Zehner- und Zwanzigerkarten**
Für die Benutzung des Hallenbades Westerholtes erhalten Inhaber des Herten-Passes beim Kauf von Zehner- und Zwanzigerkarten eine Ermäßigung um 50%. Eine Kombination mit weiteren Ermäßigungen ist nicht möglich.
- **Einzelkarten**
Für Inhaber des Herten-Passes gelten bei den Hallenbad-Einzelkarten die Preise wie für Kinder und Jugendliche bis 15 Jahren. Eine Kombination mit weiteren Ermäßigungen ist nicht möglich.
Bei Lösung der Karten ist dem Kassenpersonal die Berechtigung (Herten-Pass) nachzuweisen.

5. Wertkarten

	Verkaufspreis	Kartenwert
Wertkarte A	25,00 €	27,50 €
Wertkarte B	50,00 €	57,50 €
Wertkarte C	150,00 €	175,00 €

6. Verlust von Schlüsseln, Datenträgern oder entliehenen Gegenständen

Beim Verlust von Schlüsseln, Coins oder Transpondern werden folgende Entgelte fällig:

Garderobenschrankschlüssel:	10,00 €
Coin	10,00 €
Transponder	30,00 €